

# Bericht

des  
Finanzausschusses  
über  
die Vorlage des Staatsrates (Beilage 96), betreffend die Weinstuer.

Die gegenwärtigen schwierigen finanziellen, durch den unglücklichen Ausgang des Krieges hervorgerufenen Verhältnisse des Staates machen es der Regierung zur unerlässlichen Pflicht, die Staatseinnahmen auf jede mögliche Weise zu steigern und zu diesem Zwecke die bestehenden Steuern, sowohl die direkten als auch die indirekten, bis an die zulässige Grenze zu erhöhen.

Zu den einer solchen Steigerung fähigen Abgaben gehört die Verzehrungssteuer für Wein und weinartige Getränke, als da sind die verschiedenen Arten von Most.

Diese Steuer erscheint schon deshalb gerechtfertigt, weil sie nicht so sehr einen Bedarfs-, sondern vielmehr Genußartikel betrifft.

Die bisherige Besteuerung kann man wohl, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, als eine mäßige bezeichnen, zum mindesten im Vergleich zu den anderen alkoholhaltigen Getränken, wie Bier und Bramtwein. Es war daher wiederholt schon, auch in früheren Jahren, eine Erhöhung der genannten Steuer in Aussicht genommen. Zuletzt wurde im Herbst des Jahres 1917 eine Regierungsvorlage im österreichischen Abgeordnetenhaus eingebbracht, welche im Finanzausschuß eine eingehende Beratung gefunden hat. Die Ergebnisse dieser Beratung sind in einem ausführlichen Berichte vom 20. September 1918, Nr. 1180 der Beilagen, enthalten.

Zwischen der erwähnten Regierungsvorlage und dem Beschlusse des Finanzausschusses bestand bezüglich der Art der Besteuerung ein grundsätzlicher Unterschied. Die Regierungsvorlage hatte eine sogenannte Fixstuer, nämlich 32 K für einen Hektoliter Wein und 8 K für einen Hektoliter Obstwein oder Obstmost in Aussicht genommen, während der Finanzausschuß, unter Ablehnung dieses prinzipiellen Standpunktes, eine nach dem Verkaufswert abgestufte Abgabe von 10 Prozent beantragte.

Der Ausschuß ließ sich hierbei von der Erwägung leiten, daß eine gleichmäßige Besteuerung pro Hektoliter eine Begünstigung der höherwertigen Weinsorten bedeuten würde, was die Erzeugung minderwertiger Qualitäten schwer schädigen müßte. Unter den sogenannten minderwertigen Produkten sind zweifellos jene Weine zu verstehen, welche in Dalmatien, Krain, Istrien erzeugt werden, also in Ländern, die heute nicht mehr zu unserem Staatsgebiete gehören. Die Rücksichtnahme auf diese Gebiete kann daher entfallen.

Dieser Umstand war auch für die neue Vorlage des Staatsrates maßgebend, wieder zur sogenannten Fixstuer zurückzukehren und die sogenannte Wertsteuer, welche der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses beschlossen hatte, fallen zu lassen, und zwar auch deshalb, weil die Einhebung der letzteren mit Schwierigkeiten und zweifellos mit größeren Kosten verbunden wäre.

Die Vorlage des Staatsrates schließt sich im allgemeinen an die Regierungsvorlage vom Jahre 1917 an, geht aber bezüglich der Festsetzung der Steuer darüber weit hinaus. Die Steuer für Wein wurde von den ursprünglich beantragten 32 K auf 60 K und die für Most von 8 K auf 12 K erhöht. Die prinzipielle Frage der Besteuerung war daher im Finanzausschusse Gegenstand einer eingehenden Wechseldrede, an der sich fast sämtliche Ausschussmitglieder beteiligten. Der zum Referenten gewählte Nationalrat General v. Guggenberg, sprach sich mit großer Einschließlichkeit nicht nur gegen die Höhe, sondern auch gegen das Prinzip der Fixsteuer aus. Er wies auf die großen Schwierigkeiten hin, mit welchen der Weinbau in den bergigen Gegenden Südtirols betrieben werde, und daß von dem Erlös für den Wein zahlreiche Weinbauern ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen. Er fürchte bei einem derartigen Steueraufschlag ein Zurückgehen des Weinbaues. Referent trat daher für die Beschiebung einer 10prozentigen Wertsteuer ein.

Dem gegenüber sprach sich jedoch Nationalrat Schiegl für das Prinzip der Fixsteuer aus, indem er auf alle Nachteile der Wertsteuerbemessung hinwies. Den vom Staatsamte beantragten Steuerbetrag fand er wohl hoch, aber immerhin durch die Finanzlage gerechtfertigt.

Nationalrat Eisenhut wünscht ebenfalls die Annahme der Wertsteuer, stellt sich jedoch im Falle der Ablehnung auf den prinzipiellen Standpunkt der Fixsteuer. Er erklärte namens der niederösterreichischen Weinbauernschaft, daß die vom Staatsrate verlangte Steuer für den niederösterreichischen Weinbauer ruinös sein müßte. Die Höhe wäre im verflossenen Jahre vielleicht gerechtfertigt gewesen, als der Wein zu Phantasielpreisen verkauft wurde; bei der Wiederkehr halbwegs normaler Verhältnisse müßten die Weinpreise zurückgehen, was sich auch jetzt schon zeige. Bei einer Steuer von 60 K würde sich ein krafte Mißverhältnis zwischen dem Werte des Produktes und der Steuer ergeben. Er beantragte daher eine Fixsteuer von 20 K pro Hektoliter Wein und von 4 K pro Hektoliter Most und im Ablehnungs-falle 30 K, beziehungsweise 6 K pro Hektoliter.

Herr Sektionschef Joas ersuchte den Ausschuß, das vom Staatsrate vorgeschlagene Prinzip der Fixsteuer unbedingt zur Grundlage zu nehmen; bezüglich der Höhe der Steuer wollte er zugeben, daß im Falle eines starken Sinkens der Preise die Steuer von 60 K als unbillig empfunden werden könne. Die Anträge des Nationalrates Eisenhut bezeichnete er als zu niedrig; unter 40 K sollte man die Steuer nicht herabsetzen.

Daraufhin stellte Dr. v. Oberleithner den Vermittlungsantrag, die Steuer mit 40 K für Wein und mit 8 K für Obstmost festzusetzen, welcher Antrag bei der Abstimmung angenommen wurde. Die Nationalräte v. Guggenberg und Eisenhut meldeten zu diesem Paragraphen einen Minderheits-antrag an.

Die Beratung der anderen Paragraphen bot wenig Schwierigkeit, weil sie ja schon im früheren Finanzausschusse einer eingehenden Besprechung unterzogen worden waren. Sie gelangten meist in gleicher Fassung oder mit geringen stilistischen Abänderungen zur Annahme.

Im § 3 sind die Kontrollgebühren festgesetzt; die §§ 4 und 5 enthalten die Bestimmungen über die Art der Kontrolle zwecks Einhebung der Steuern. Die §§ 6, 7 und 8 enthalten besondere Vorschriften für jene Gebiete, wo die Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost und Obstwein bodenständig ist.

Laut den neueren Bestimmungen des Gesetzes kann den Gemeinden über ihr Verlangen die Bemessung der Weinsteuern und die finanzielle Kontrolle bezüglich des in das Gemeindegebiet ein- und ausgeführten Weines übertragen werden. Die näheren Anordnungen darüber sollen in einer Vollzugs-anweisung bekanntgegeben werden. Aus diesem Grunde hat der Finanzausschuß beschlossen, den Absatz 4 des § 6 fallen zu lassen, zumal von Seiten des Regierungsvertreters die Zusicherung gegeben wurde, daß die Vollzugsvorschriften, bei voller Wahrnehmung des staatlichen Aufsichtsrechtes, den berechtigten Wünschen der weinbautreibenden Bevölkerung entsprechen und einen Schutz gegen eventuelle behördliche Chikanen bieten werden.

Bei demselben Paragraphen, Absatz 7, wurde ein Antrag des Nationalrates Schiegl, an Stelle der Worte „trotz wiederholter Mahnung“ die Worte „trotz zweimaliger Mahnung“ zu setzen, abgelehnt und von ihm als Minderheitsantrag angemeldet.

Zu einer längeren Auseinandersetzung gab dann noch die Frage über den Hastrunk Anlaß. Die Befreiung desselben von der Weinsteuern wurde vom Nationalrat Schiegl mit der Begründung bekämpft, daß durch diese Befreiung Steuerhinterziehungen ermöglicht werden. Die Mitglieder des Finanzausschusses v. Guggenberg und Eisenhut traten dem entgegen und wiesen darauf hin, daß es sich ja nicht um Wein, sondern nur um Neben-, beziehungsweise Absatzprodukte desselben handle, daß der Hastrunk seit unvordenklichen Zeiten in allen Weingegenden gebräuchlich sei und daß eine Besteuerung

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 147.**

3

dieselben für viele Weingartenbesitzer die Gefahr in sich schließen würde, keine Arbeiter zu bekommen. Der Finanzausschuss schloß sich bei den Abstimmungen diesem Standpunkt an, worauf Nationalrat Schiegl zu den §§ 8 und 9, die über den Hastrunk handeln, Minderheitsanträge anmeldete.

Zu § 9, Absatz 3, wurde die in der Staatsratsvorlage zur Zahlung festgesetzte Frist von 3 Tagen auf 8 Tage abgeändert. Alle übrigen Bestimmungen der Vorlage wurden unverändert angenommen.

Den Jahresertrag der Weinsteuer hat die Staatsratsvorlage unter Annahme einer Besteuerung von 60 K pro Hektoliter mit 60 Millionen veranschlagt. Derselbe dürfte aber im Falle der Annahme des Tarifes des Finanzausschusses nur mehr 40 Millionen betragen.

Zum Schlusse wurde Nationalrat Dr. v. Oberleithner zum Berichterstatter gewählt, da Nationalrat v. Guggenberg nach Ablehnung seines Antrages über die Wertsteuer die Berichterstattung niedergelegt hatte.

Der Finanzausschuss stellt den Antrag, „das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 20. Jänner 1919.

**Mr. Gustav Hummer,**  
Obmann.

**Dr. H. v. Oberleithner**  
Berichterstatter.

# G e s e h

vom . . . . .

über

## die Weinsteuern.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

### Gegenstand und Ausmaß der Weinsteuern.

#### § 1.

(1) Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein, Malzwein und Met, ferner andere weinähnliche Getränke, endlich weinhaltige Getränke mit Ausnahme des Tresterweines, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes hergestellt oder in dieses Geltungsgebiet eingebraucht werden, unterliegen der Weinsteuern.

(2) Das Vorhandensein von Zutaten, welche die Genießbarkeit nicht ausschließen, wie zum Beispiel beim Schaumwein, aromatisierten Wein, Süßwein und dergleichen, hebt die Steuerpflicht nicht auf.

#### § 2.

Die Weinsteuern beträgt, soferne nicht eine Steuerbefreiung auf Grund dieses Gesetzes eintritt, vom Hektoliter:

- a) für alle nicht unter lit. b fallenden weinstuerpflichtigen Gegenstände **40 K;**
- b) für Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein mit Ausnahme des genussfertigen Obst- und Beerenmostes, bei welchem die Gärung durch Pasteurisieren oder auf andere Weise gehemmt wurde, **8 K.**

**Provisorische Nationalversammlung.** — Beilage 147.

5

**Kontrollgebühr.**

## § 3.

(1) Als Kontrollgebühr sind unabhängig von der Weinstuer zu entrichten:

- a) 3 K für jedes zur Versteuerung gelangende Hektoliter der im § 1 bezeichneten Gegenstände;
- b) 2 K für jedes Hektoliter der im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche steuerfrei auf Grund des § 11, beziehungsweise 12 dieses Gesetzes abgefertigt werden.

(2) Die näheren Anordnungen über die Kontrollgebühr sind in der Vollzugsanweisung zu treffen.

**Herstellung im Geltungsbereiche des Gesetzes.**

## A. Im allgemeinen.

## § 4.

(1) Wer sich mit der Herstellung von weinstuerpflichtigen Gegenständen befaßt, hat spätestens vier Wochen nach Kundmachung dieses Gesetzes der in der Vollzugsanweisung zu bestimmenden Amtsstelle die Räume, in welchen die Herstellung und Lagerung der bezeichneten Gegenstände erfolgt (Erzeugungsstätte), die in der Erzeugungsstätte befindlichen, zur Aufnahme des Erzeugnisses bestimmten Behältnisse sowie Menge und Gattung der in der Erzeugungsstätte vorhandenen Erzeugnisse anzugeben; Hersteller von Malzwein und Met haben hierbei auch das Herstellungsverfahren und die zum Betriebe dienenden Vorrichtungen anzugeben. Neu entstehende Betriebe haben diese Anzeige mindestens vier Wochen vor Betriebsbeginn zu erstatten.

(2) Die Erzeugungsstätte muß von Räumen, in denen der Ausschank von weinstuerpflichtigen Gegenständen betrieben wird, in einer die Kontrolle ermöglichen Weise abgesondert sein.

(3) Wer die Herstellung nicht selbst leitet, hat die hierzu beauftragte Person (Betriebsleiter) namhaft zu machen.

(4) Bei der über diese Anzeige stattfindenden amtlichen Besichtigung der Erzeugungsstätte wird der Rauminhalt der nicht gültig geeichten Behältnisse festgestellt und auf ihnen vermerkt; wo es die Amtsstelle für nötig erachtet, werden die einzelnen Räume der Erzeugungsstätte und die einzelnen Behältnisse und Betriebseinrichtungen mit Orientierungszeichen versehen.

(5) Über das Ergebnis der Besichtigung ist ein vom Hersteller (Betriebsleiter) mitzufertigendes

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 147.

---

Protokoll (Befundprotokoll) in doppelter Ausfertigung aufzunehmen; eine Ausfertigung wird nach Prüfung und Genehmigung durch die Amtsstelle dem Hersteller ausgefolgt, ist von ihm sorgfältig aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.

(6) Das Befundprotokoll hat so lange zu gelten, als eine Änderung der in diesem Protokoll festgehaltenen Daten nicht eintritt; beabsichtigte Änderungen sind mindestens acht Tage vor ihrer Vornahme, andere Änderungen sofort, nachdem der Hersteller (Betriebsleiter) von ihnen Kenntnis erlangt hat, dem zuständigen Kontrollorgane anzuzeigen. Eine Änderung in der Person des Betriebsleiters ist spätestens im Zeitpunkte dieser Änderung dem zuständigen Kontrollorgane mitzuteilen.

### § 5.

(1) Die Herstellung ist mindestens 48 Stunden vorher dem zuständigen Kontrollorgan nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung anzumelden.

(2) Der Hersteller hat die Weinsteuern für die aus der Erzeugungsstätte weggebrachten und für die in der Erzeugungsstätte verbrauchten Mengen, sofern nicht die steuerfreie Wegbringung (§§ 11 und 12) bewilligt wird, zu entrichten, und zwar

- a) für Wegbringungen von mehr als ein Hektoliter auf einmal: vor der Wegbringung, wobei jedoch geringere Wegbringungen als ein Hektoliter, wenn sie am nämlichen Tage für den nämlichen Empfänger erfolgen, zusammenzurechnen sind;
- b) für andere Wegbringungen und den Verbrauch: monatlich nachhinein, am ersten Werktag des folgenden Monates.

(3) Die im Absatz 2, lit. a, bezeichneten steuerpflichtigen Wegbringungen sind nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung dem zuständigen Kontrollorgan anzumelden.

(4) Über Stand und Veränderung der in der Erzeugungsstätte befindlichen steuerbaren Gegenstände (§ 1), dann bei der Herstellung von Malzwein und Met auch über den Bezug der Rohstoffe und ihre Verwendung sind Aufschreibungen nach den in der Vollzugsanweisung zu erlassenden näheren Bestimmungen zu führen. Wegbringung oder Verbrauch des Erzeugnisses ohne Eintragung in diese Aufschreibungen ist verboten; der Verbrauch von Proben in der Erzeugungsstätte kann nachträglich eingetragen werden.

(5) Die Bestände werden von Zeit zu Zeit amtlich festgestellt und mit den Aufschreibungen verglichen; für Abgänge hat der Hersteller die Weinsteuern zu entrichten, sofern nicht dargetan wird,

**Provisorische Nationalversammlung.** — Beilage 147.

7

dass sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerpflicht nicht begründen.

B. Besondere Vorschriften für die Gebiete, wo die Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein bodenständig ist.

## § 6.

(1) Die Gemeinden oder Gemeindeteile, in welchen die Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein bodenständig ist, werden von der Finanzbehörde I. Instanz über Antrag der Gemeinde festgestellt und kundgemacht.

(2) Über Verlangen der Gemeinde ist ihr hinsichtlich der in ihrem Gebiete gelegenen Erzeugungsstätten von Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein die Bemessung der Weinsteuern und die finanzamtliche Kontrolle gegen Überlassung der gemäß § 3 zu entrichtenden Kontrollgebühr zu übertragen; Erzeugungsstätten, welche in örtlicher Verbindung mit einer Schaumweinfabrik betrieben werden, können von dieser Übertragung ausgeschlossen werden.

(3) Im Falle dieser Übertragung hat die Gemeinde auch, soweit es die Finanzverwaltung verlangt, die Bemessung der Weinsteuern und die finanzamtliche Kontrolle hinsichtlich der in ihrem Gebiete befindlichen Freilager (§ 11), hinsichtlich der aus einem außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes gelegenen Orte in ihr Gemeindegebiet bezogenen weinsteuerpflchtigen (§ 10, Absatz 1) Sendungen und hinsichtlich der Nachsteuer (§ 27) im Gemeindegebiete zu übernehmen. [ ]

(4) Über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Kommissionen entscheiden die Finanzbehörden; hinsichtlich der Frist für die Einbringung solcher Beschwerden gelten füngemäß die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28.

(5) Den staatlichen Finanzorganen steht das Recht der Einsicht in die Tätigkeit der Gemeinde, betreffend die ihr übertragenen Weinsteuergeschäfte, und das Recht der Teilnahme bei allen Kontrollhandlungen zu.

(6) Die Übertragung der im Absatz 2 bezeichneten Geschäfte an die Gemeinde kann nur dann zurückgenommen werden, wenn die Gemeinde diese Geschäfte trotz wiederholter Mahnung nicht ordnungsgemäß verfehlt; die Entscheidung steht dem Staatsamt der Finanzen zu; auf Wiederübertragung hat die Gemeinde nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkte der erfolgten Zurücknahme der Übertragung, Anspruch.

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 147.

---

(7) Will die Gemeinde die Übertragung zurücklegen, so muß sie dies mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkte der Zurücklegung der Finanzbehörde erster Instanz mitteilen; auf die Wiederübertragung hat sie nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkte der erfolgten Zurücklegung, Anspruch.

### § 7.

(1) Die Anordnungen des § 4 finden Anwendung, jedoch wird hinsichtlich des Buschenschankes die Erfüllung der Anordnung unter § 4, Absatz 2, nicht gefordert. Wenn der Gemeinde die Bemessung der Weinsteuern und die finanzamtliche Kontrolle übertragen ist (§ 6, Absatz 2), so fungiert die Gemeinde als die im § 4 bezeichnete Amtsstelle.

(2) In dem Falle, daß an Stelle der Gemeinde wieder die Finanzverwaltung tritt (§ 6, Absatz 7 und 8), kann die Erfüllung der Vorschriften des § 4 neuerlich gefordert werden.

### § 8.

(1) Für die Herstellung wird, insofern diese innerhalb der von der Finanzbehörde über Antrag der Gemeinde kalendermäßig festzusezenden jährlichen Erzeugungsperiode stattfindet, die vorherige Anmeldung nicht gefordert; geschieht die Herstellung zu anderen Zeiten, so finden die Vorschriften des § 5, Absatz 1, Anwendung.

(2) Die hergestellten Mengen sind nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung beim zuständigen Kontrollorgan anzumelden. Die Listen über die angemeldeten und erhobenen Mengen sind zur Einsicht aller Hersteller in der Gemeinde aufzulegen.

(3) Für die aus der Erzeugungsstätte weggebrachten und für die in der Erzeugungsstätte verbrauchten Mengen, mit Ausnahme des Hastrunkes (Absatz 6), ist die Weinsteuern, sofern nicht die steuerfreie Wegbringung (§§ 11 und 12) bewilligt wird, zu entrichten, und zwar:

- a) für Wegbringungen von mehr als ein Hektoliter auf einmal: vom Käufer — wenn kein Verkauf vorliegt: vom Hersteller — vor der Wegbringung, wobei jedoch geringere Wegbringungen als ein Hektoliter, wenn sie am nämlichen Tage für den nämlichen Empfänger erfolgen, zusammenzurechnen sind;
- b) für andere Wegbringungen und für den Verbrauch: vom Hersteller monatlich nachhinein, am ersten Werktag des folgenden Monates.

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 147.**

9

(4) Die im Absatz 3, lit. a, bezeichneten steuerpflichtigen Wegbringungen sind nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung dem zuständigen Kontrollorgan anzumelden.

(5) Der Hersteller darf in dem Falle, in welchem die Verpflichtung zur Steuerentrichtung den Käufer trifft, die Wegbringung nicht ohne Nachweis der erfolgten Besteuerung gestatten; handelt der Hersteller diesem Gebote wider, so haftet er, unbeschadet der gefälschungsrechtlichen Verantwortung, für die auf den weggebrachten Steuer-gegenstand entfallende Weinstuer.

(6) Landwirte, welche ganz oder vorwiegend eigene Fehlung verarbeiten, werden von der Verpflichtung zur Entrichtung der Weinstuer für jenen Teil ihres Erzeugnisses befreit, welchen sie — bis zu der in der Vollzugsanweisung festzusetzenden Höchstmenge — für den gebräuchlichen Hastrunk verwenden. Wenn infolge von Elementarerereignissen oder Missernten Landwirte weniger Wein geerntet haben, als sie für den ihnen gesetzlich zustehenden Hastrunk benötigen, und auch keine ausreichenden eigenen Vorräte an Wein oder Trestlerwein besitzen, so ist das Staatsamt der Finanzen ermächtigt, ihnen für den im Kaufwege erworbenen, zum Hastrunk bestimmt Wein bis zur zulässigen Höchstmenge die Weinstuer zu erlassen.

(7) Über Stand und Veränderung der in der Erzeugungsstätte befindlichen steuerbaren Gegenstände (§ 1) sind Aufschreibungen nach den in der Vollzugsanweisung zu erlassenden näheren Bestimmungen zu führen. Wegbringung oder Verbrauch ohne Eintragung in diese Aufschreibung ist verboten. Wegbringung oder Verbrauch des Hastrunkes, dann der Verbrauch von Kostproben in der Erzeugungsstätte können nachträglich eingetragen werden.

(8) Die Bestände werden von Zeit zu Zeit amtlich festgestellt und mit den Aufschreibungen verglichen; für Abgänge hat der Hersteller die Weinstuer zu entrichten, sofern nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerpflicht nicht begründen.

(9) Herstellern, welche nicht selbst erzeugten Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein in die eigene Erzeugungsstätte beziehen, ist es freigestellt, entweder die hierfür entrichtete Weinstuer sich gutschreiben zu lassen oder die Erklärung ihrer Erzeugungsstätte als Freilager nach § 11 zu erwirken.

**C. Herstellung zum Hausbedarf.****§ 9.**

(1) Für Personen, welche die Herstellung von weinstuerpflichtigen Gegenständen, mit Ausnahme

von Malzwein und Met, ausschließlich oder überwiegend nur zum Hausbedarfe vornehmen, können Erleichterungen von den Vorschriften des § 4 gewährt werden.

(2) Die Anordnungen des § 5, Absatz 1, § 8, Absatz 1, 2 und 6, finden Anwendung, doch ist das Staatsamt der Finanzen ermächtigt, Erleichterungen zu gewähren.

(3) Die Hersteller haben nach der amtlichen Feststellung der hergestellten Mengen die für diese Mengen nach Abzug von Schwund und Geläger — wenn die Hersteller Landwirte sind, auch nach Abzug des im Sinne der Anordnung unter § 8, Absatz 6, steuerfrei bleibenden Haustrunkes — entfallende Weinsteuern binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe des Betrages zu entrichten. Das Staatsamt der Finanzen ist ermächtigt, landwirtschaftlichen Herstellern Erleichterungen der Steuerentrichtung zu gewähren.

### Einbringung in das Geltungsgebiet des Gesetzes.

#### § 10.

(1) Wer weinsteuerpfllichtige Gegenstände in das Geltungsgebiet des Gesetzes einführt, hat außer dem etwa zu entrichtenden Einfuhrzolle die Weinsteuern nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung zu entrichten, sofern nicht die Einlagerung in ein Freilager oder die steuerfreie Behandlung nach § 12 Platz greift.

(2) Die in das Geltungsgebiet des Gesetzes als Musterproben eingebrachten Mengen bleiben von der Weinsteuern befreit.

(3) Der Weinsteuern unterliegende Gegenstände, welche von Reisenden beim Eintritte in das Geltungsgebiet des Gesetzes zum eigenen Bedarfe in einer dem Verbrauche auf der Reise entsprechenden Menge mitgeführt werden, sind von der Weinsteuern befreit.

### Freilager.

#### § 11.

Die unversteuerte Einlagerung von weinsteuerpflchtigen Gegenständen (Freilager) wird nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung gestattet.

### Ausfuhr und Verwendung zur Branntweinerzeugung.

#### § 12.

Weinsteuerpflchtige Gegenstände, welche aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes ausgeführt oder

**Provisorische Nationalversammlung. -- Beilage 147.**

11

zur Branntweinerzeugung verwendet werden, können nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung von der Weinsteuer entlastet werden.

**Kontrollvorschriften.****§ 13.**

(1) Die Erzeugungsstätten unterliegen der finanzamtlichen Aufsicht.

(2) Die Kontrollorgane — wo die finanzamtliche Kontrolle der Gemeinde übertragen ist, sowohl die von der Gemeinde bestellten Organe als die staatlichen Finanzorgane — sind berechtigt, in die Erzeugungsstätte und in alle mit dieser in Verbindung stehenden Räume während der Erzeugungsperioden und während der Herstellung, sonst während der Tagesstunden einzutreten, Nachschau zu halten, in die finanzamtlich angeordneten Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und die zum Behufe der Kontrolle notwendigen Erhebungen zu pflegen. Der Hersteller und seine Bediensteten sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Hafsdienste und Hilfsmittel beizustellen.

(3) Den mit besonderem Auftrage versehenen Finanzbeamten ist außerdem auf Verlangen zur Ausübung der Kontrolle die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gestatten.

**§ 14.**

In den Erzeugungsstätten können während der Zeit, in welcher die Herstellung nicht stattfindet, jene Gefäße und Vorrichtungen, ohne welche die Erzeugung unmöglich wäre, unter amtlichen Verschluß gelegt werden. Diese Bestimmung findet bei der bodenständigen Herstellung von Weinstoß, Wein, Obststoß, Obstwein keine Anwendung.

**§ 15.**

Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen sowie die Postanstalt können verpflichtet werden, dem für den Bestimmungsort zuständigen Kontrollorgane alle jene Sendungen weinsteuerpflichtiger Gegenstände noch vor der Ausfolgung an den Empfänger anzuzeigen, die

1. außerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes aufgegeben worden sind,

2. im Geltungsgebiete des Gesetzes aufgegeben und ursprünglich an einen Empfänger außerhalb dieses Gebietes bestimmt, infolge nachträglicher Änderung dieser Bestimmung an einen Empfänger in diesem Geltungsgebiete ausgefolgt werden sollen.

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 147.****§ 16.**

Zur Sicherung der Weinstener kann das Staatsamt der Finanzen die Anzeige der bewirtschafteten Weingärten anordnen und Kontrollvorschriften für die Versendung und den Bezug von Weintrauben sowie für die Herstellung, die Versendung und den Bezug von Weinmaische erlassen, ferner die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen zur Anzeige der von ihnen vermittelten Transporte dieser Gegenstände verpflichten.

**Hündung.****§ 17.**

Die Entrichtung der Weinstener und der Kontrollgebühr kann unter den in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Bedingungen gestundet werden.

**Haftung.****§ 18.**

Die weinstenerpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf privatrechtliche Ansprüche für die auf ihnen ruhende Weinstener und Kontrollgebühr.

**Einbringung.****§ 19.**

Unberichtigte Beträge an Weinstener und Kontrollgebühr sind auf die zur Einbringung rückständiger direkter Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

**Verjährung.****§ 20.**

Hinsichtlich der Verjährung der Weinstener und der Kontrollgebühr gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

**Strafbestimmungen.****§ 21.**

Auf die Übertretungen der Vorschriften über die Weinstener finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen Anwendung.

**§ 22.**

Wer weinstenerpflichtige Gegenstände anderswo als in genehmigten Herstellungsräumen herstellt, begeht eine schwere Gefällsübertretung.

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 147.**

13

**§ 23.**

Den Hersteller trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

**§ 24.**

Die nicht einer besonderen Strafbestimmung unterliegenden Übertretungen der Vorschriften über die Weinstuer sind mit Geldstrafen von 10 bis 1000 K zu ahnden.

**§ 25.**

Der Zeitraum der Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Strafen wegen Übertretungen der Vorschriften über die Weinstuer wird für schwere Gefällsübertretungen mit drei Jahren, für andere Übertretungen mit einem Jahre bestimmt.

**Übergangsbestimmung und Nachsteuer.****§ 26.**

Vorräte an weinstuerpflichtigen Gegenständen, welche sich zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes in angezeigten Erzeugungsstätten oder bewilligten Freilagern befinden, sind an diesem Tage dem zuständigen Kontrollorgane nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung anzumelden.

**§ 27.**

(1) Die am Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes im freien Verkehre befindlichen Vorräte der im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer Nachsteuer, welche für die unter § 2, lit. b, fallenden Gegenstände 8 K vom Hektoliter, für alle anderen weinstuerpflichtigen Gegenstände 40 K vom Hektoliter beträgt; es wird jedoch von der entfallenden Nachsteuer nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung abgerechnet:

- a) in den hinsichtlich der Verzehrungssteuer- einhebung geschlossenen Orten die bei der Einfuhr in diese Orte oder bei der Erzeugung in diesen Orten entrichtete Verzehrungssteuer;
- b) im übrigen Geltungsbereiche des Gesetzes die an das Årar tarifmäßig entrichtete Weinstuer, sofern aber die Weinstuereinhebung durch Abfindungsgesellschaften oder Pächter erfolgt, die von einer Person, welche nicht Mitglied der Abfindungsgesellschaft oder nicht selbst Pächter der Weinstuer ist, tarifmäßig an die Abfindungsgesellschaft oder den Pächter entrichtete Weinstuer;

c) die für die nachstenerpflichtigen Gegenstände nachweislich entrichteten Landeszuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer und Landesauflagen auf den Verbrauch dieser Gegenstände; die Landeszuschläge jedoch nur insofern, als auch die Stammsteuer von der Nachsteuer abgerechnet wird.

(2) Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrat besitzt, ist verpflichtet, ihn spätestens am dritten Tage nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bei dem in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Organe anzumelden, die Vorratserhebung zu gestatten und die Nachsteuer binnen acht Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

(3) Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrat für fremde Rechnung verwahrt, ist verpflichtet, innerhalb der im Absatz 2 bestimmten Frist diesen Vorrat und die Adresse desjenigen, für dessen Rechnung er aufbewahrt wird, bei dem in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Organe anzumelden und die Vorratserhebung zu gestatten.

(4) Von dieser Verpflichtung zur Anmeldung und Nachversteuerung sind Personen befreit, deren Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen nicht mehr als ein Hektoliter beträgt.

(5) Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung zur Nachversteuerung sowie Unrichtigkeiten in der Anmeldung werden, soferne die Abweichung zehn vom Hundert der tatsächlich vorgefundenen Menge übersteigt, als Gefällsverkürzungen mit dem vier- bis achtfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Weinsteuer bestraft.

### Schlussbestimmungen.

#### § 28.

(1) Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Verzehrungssteuer (Liniensteuer, Weinstener auf dem offenen Lande) von den im § 1 bezeichneten Gegenständen sowie von der Weinmaische werden außer Kraft gesetzt.

(2) Weintrauben, Obst und Beerenfrüchte werden von der bei ihrer Einfuhr in die hinsichtlich der Verzehrungssteuer geschlossenen Orte zu entrichtenden Liniensteuer nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung befreit, wenn sie in dem geschlossenen Orte zur Herstellung von stenerpflichtigen Gegenständen verwendet werden.

#### § 29.

Die im § 1 des Gesetzes vom 4. November 1896, R. G. Bl. Nr. 224, „wegen Beteiligung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienver-

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 147.**

15

zehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung dafelb" mit 15,400.000 K festgesetzte Ertragsgrenze, bei deren Überschreitung der Gemeinde Wien ein Ertragsanteil zukommt, wird auf 9,700.000 K herabgesetzt.

**§ 30.**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Beginn des dritten Kalendermonates nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die im § 2 festgesetzten Steuersätze bleiben über den 30. Juni 1921 nur insolange in Kraft, als nicht eine andere Festsetzung Platz greift.

**§ 31.**

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.

## Minderheitsberichte.

---

1. Im § 2 a) ist statt Ziffer „60“ die Zahl „20“ zu setzen und in  
b) ist statt Ziffer „12“ die Ziffer „4“ zu setzen;  
ebenso ist  
im § 27, Absatz 1, Alinea 5 statt „12“ die Ziffer „4“ zu setzen und in  
Alinea „6“ statt Zahl „60“ die Zahl „20“.

Guggenberg.  
Eisenhut.

2. Im § 6, Absatz 7 ist in der vierten Zeile das Wort „wiederholter“ in „zweimaliger“ abzuändern.

Schiegl.  
Polke.

3. Im § 8, Absatz 3 sind in der dritten Zeile die Worte „mit Ausnahme des Hastrunkes (Absatz 6)“ zu streichen.

Schiegl.  
Polke.

4. Absatz 6, § 8 ist zu streichen.

Schiegl.  
Polke.

- Im § 9, Absatz 3 sind in der vierten Zeile beginnend, die Worte „wenn die Hersteller Landwirte sind, auch nach Abzug des im Sinne der Anordnung unter § 8, Absatz 6, steuerfrei bleibenden Hastrunkes“ zu streichen.

Schiegl.  
Polke.